

# **Abteilungsordnung Tauchen**

## **§1 Grundlage der Abteilungsordnung**

Gemäß §17 der Vereinssatzung gibt die sich die Tauchabteilung nachstehende Abteilungsordnung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung aller möglichen Sprachformen der Geschlechter männlich, weiblich und divers verzichtet. Daher wird im Folgenden das generische Maskulinum genutzt. Grundsätzlich gelten alle Personenbezeichnungen für alle Geschlechter.

## **§2 Organe**

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung bestehend aus Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- c) die Ausbildungsleitung bestehend aus Ausbildungsleiter und dessen Stellvertreter

## **§3 Einberufung der Abteilungsversammlung**

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlung der Tauchabteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§4 Wahlen**

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren:

- Wahl des Abteilungsleiters in geraden Kalenderjahren
- Wahl des stellvertretenden Abteilungsleiters in ungeraden Kalenderjahren

Die Wahl der Ausbildungsleitung erfolgt ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren:

- Wahl des Ausbildungsleiters in ungeraden Kalenderjahren
- Wahl des stellvertretenden Ausbildungsleiters in geraden Kalenderjahren

Die Wahl der Abteilungs- und Ausbildungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung und Bedarf (satzungsgemäß) einer Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## **§5 Abteilungsleitung**

Die Leitung der Tauchabteilung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters

## **§6 Ausbildungsleitung**

Die Leitung der Ausbildung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Ausbildungsleiter
- b) Stellvertreter des Ausbildungsleiters

Der Ausbildungsleiter muss Tauchlehrerqualifikation gem. eines DOSB zertifizierten Tauchausbildungsverbandes besitzen.

## **§7 Sitzung Abteilungsleitung und Ausbildungsleitung**

Die Abteilungsleitung tritt je nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – zusammen. Zur Sitzung kann durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter eingeladen werden.

## **§8 Aufgaben der Abteilungsleitung**

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungs- und Ausbildungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Organisation der Tauchabteilung. Der Abteilungsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands teil.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

## **§9 Aufgaben der Ausbildungsleitung**

Die Aufgaben der Ausbildungsleitung bestehen in der Aus- und Weiterbildung von Tauchern der Tauchabteilung und die Durchführung von Tauchkursen.

Tauchkurse und –Weiterbildungen werden mit der Abteilungsleitung besprochen.

## **§10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung der Tauchabteilung analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 30.01.2020 beschlossen und tritt am 18.08.2020 in Kraft.